

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>Aus dem Stadtrat.....</b>	<b>S. 111</b>
<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>S. 111</b>
<b>Auf einen Blick.....</b>	<b>S. 116</b>

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 12. bis 17. April 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 13. April 2021

17.00 Uhr Sportausschuss, Seidenweberhaus

#### Mittwoch, 14. April 2021

16.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Pfarrzentrum St. Christophorus, ohne Einwohnerfragestunde

17.00 Uhr Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung, Seidenweberhaus

#### Donnerstag, 15. April 2021

17.00 Uhr Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales, Seidenweberhaus

### BEKANNTMACHUNGEN

#### PLANFESTSTELLUNG FÜR DAS BAUVORHABEN RÜCKBAU BAHNÜBERGANG FÜGGERSHOF-WEG/STEINRATH“, BAHN-KM 46,718 DER STRECKE 2610 KÖLN - KRANENBURG (DB-GRENZE) IN DER GEMEINDEN KREFELD / MEERBUSCH

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, vom 01.03.2021, Az. 641 pa/027-2019#030, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 12.04.2021 bis 26.04.2021 bei der Stadtverwaltung Krefeld im Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld während der folgenden Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

montags - freitags: vormittags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
montags - mittwochs: nachmittags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags: nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Terminvereinbarung bei der Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr.: 02151-86 3801 oder 02151-86 3846 möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Krefeld, den 25.03.2021

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Marcus Beyer

#### BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DIE ERWEITERUNG DER 380 KV HÖCHSTSPANNUNGS-FREILEITUNG BL. 4123 DURCH NEUBAU DES ABZWEIGS PKT. BIRKENHOF – UA GELLEP SOWIE ANPASSUNG DER BESTEHENDEN 110 / 220 KV HÖCHSTSPANNUNGSFREILEITUNG OSTERATH-HUCKINGEN (BL. 2364)

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 25.05.01.01-02/14

Düsseldorf, 22.03.2021

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7, hat mit Schreiben vom 08.03.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens für o.a. Bauvorhaben gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in

**der Stadt Krefeld**

**Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 10,15, 16, 30,32**

und

**der Stadt Meerbusch**

**Gemarkung Latum, Flur 1**

beansprucht.

Gegenstand dieses Vorhabens sind nachfolgend im Wesentlich benannte Maßnahmen:

Die Amprion GmbH plant die Anbindung der bestehenden 380 kV Höchstspannungsfreileitung Osterath Pkt. Angerland an die Umspannanlage (UA) Krefeld Gellep Stratum. Hintergrund der Anbindung ist, dass mittelfristig aufgrund der Standardisierung der europaweiten Spannungsebenen Lasten aus der 220 kV Ebene im Bereich des westlichen Rheinlandes in die 380 kV Ebene verlagert werden. Zudem soll mit der Teilumstellung von 220 kV auf 380 kV der Altersstruktur der 220 kV Betriebsmittel

Rechnung getragen und Investitionen in die zukunftsweisendere 380 kV Übertragungsebene gelenkt werden. Insoweit sieht die Antragsvariante eine vollständig neue Stromtrasse in Parallelführung mit den beiden vorhandenen Stromtrassen vor. Zu diesem Zweck wird ein Abzweig ab Mast Nr. 30 der Bl. 4123 errichtet und in Richtung der UA Gellep geführt. Die Länge der Neubauleitung Bl. 4123 beträgt etwa 970 m. Durch den Ersatzneubau der Maste 1031, 1032 und 1033 wird die Freileitung Bl. 2364 auf einer Länge von etwa 700 m geändert und angepasst. Insgesamt ist der Neubau von 7 Masten und der Rückbau von 4 Masten vorgesehen.

Für das Verfahren besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 74 Abs. 2, § 3b i.V.m. Anlage 1 Nummer 19.1.4 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Hierzu hat der Vorhabenträger gem. § 6 UVPG a.F. u.a. folgende Unterlagen vorgelegt:

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie der Inhalt der Bekanntmachung

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage 1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	Februar 2021
Anlage 10.1	Nachweise über die Einhaltung der elektrischen und magnetischen Felder gemäß 26. BImSchV	Amprion GmbH	23.10.2020
Anlage 10.1	Minimierungsprüfung gem. 26. BImSchVVwV	Amprion GmbH	23.10.2020
Anlage 13.1	Umweltverträglichkeitsstudie – UVP Bericht	Ökoplan Essen	Februar 2021
Anlage 13.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ökoplan Essen	Februar 2021
Anlage 13.3	Fachbeitrag zur Verträglichkeits-Vorprüfung für die FFH Gebiete „Latumer Bruch“ und „Die Spey“	Ökoplan Essen	Februar 2021
Anlage 13.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1 und 2	Ökoplan Essen	Februar 2021
Anlage 14	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	Amprion GmbH	15.10.2020
Anlage 15	Kompensationsflächenregister	Amprion GmbH	19.02.2021

stehen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20.05.2020) im Zeitraum

**von Montag, den 12.04.2021 bis einschließlich Dienstag, den 11.05.2021**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://url.nrw/offenlage>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG in der

Stadt Krefeld im Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstr. 25, 47798 Krefeld

nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienststunden

montags	08:30-12.30 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
dienstags	08:30-12.30 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
mittwochs	08:30-12.30 Uhr und 14:00-16:00 Uhr
donnerstags	08:30-12.30 Uhr und 14:00-17:30 Uhr
freitags	08:30-12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Zugang zu den zur Information zusätzlich ausgelegten Unterlagen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) erfolgt ausschließlich über eine Terminvergabe. Diese ist unter der Telefonnummer 02151 - 863801 oder 02151 - 863846 möglich

**Hinweis:** Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Besucher nach der aktuellen Corona-Schutzverordnung verpflichtet einen Mundschutz zu tragen und möglichst nur alleine die Dienststelle aufzusuchen.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis einschließlich Dienstag, den 25.05.2021,**

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Krefeld Einwendungen gegen den Plan **schriftlich** erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzu legen, können innerhalb der Frist **schriftlich** Stellungnahmen abgeben.

Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Schriftform von Einwendungen und Stellungnahmen kann durch eine besondere elektronische Form ersetzt werden. Hierzu bietet die Bezirksregierung Düsseldorf die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer DeMail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes zu einzureichen. Die De-Mail-Adresse lautet: **poststelle@brd-nrw.de-mail.de**

Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die E-Mail-Adresse der Bezirksregierung Düsseldorf lautet: **poststelle@brd.sec.nrw.de** sowie die elektronische Poststelle der Stadt Krefeld: **info@krefeld.de-mail.de**.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 9 UVPG a. F. schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift einerseits aufgrund des sich aktuell abzeichnenden dynamischen Infektionsgeschehens und andererseits nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zur Vermeidung von weiteren Infektionen für den gesamten Zeitraum vom 12.04.2021 bis 11.05.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de) und [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de) erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsauschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rah-

men des § 63 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

4. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html> aufgerufen werden können.
5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen bei Vorliegen der in § 5 PlanSiG genannten Voraussetzungen verzichten. In der Regel findet aber ein Erörterungstermin statt, bei dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert werden.
6. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (§ 17 VwVfG NRW), von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).
7. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

8. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird **nach**

**Abschluss des Anhörungsverfahrens** durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

11. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
12. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - » dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
  - » dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - » dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
  - » dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.
13. **Hinweis:** Sollten sich Betroffene, die über keinen Internetanschluss bzw. überhaupt über keinen Computer verfügen, aufgrund der aktuellen Situation außerstande sehen, die Räumlichkeiten der Gemeinde aufzusuchen, sollten diese Betroffenen sich zwecks Bereitstellung eines elektronischen Datenträgers bzw. schriftlicher Unterlagen an die Anhörungsbehörde wenden (E-Mail: [michael.fox@brd.nrw.de](mailto:michael.fox@brd.nrw.de); Telefon: 49 211 475-2229).

#### **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die Vorhabenträgerin erhält die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Krefeld, den 06.04.2021  
Stadt Krefeld  
Im Auftrag  
Herrmann

## DIE STADT KREFELD, DER OBERBÜRGERMEISTER, FACHBEREICH FINANZSERVICE UND STÄDTISCHES IMMOBILIEN-/FLÄCHENMANAGEMENT, VERÄUSSERT ZWEI BAUGRUNDSTÜCKE IN KREFELD-OPPUM, BIRKENDONK 8, GEGEN GEBOT.

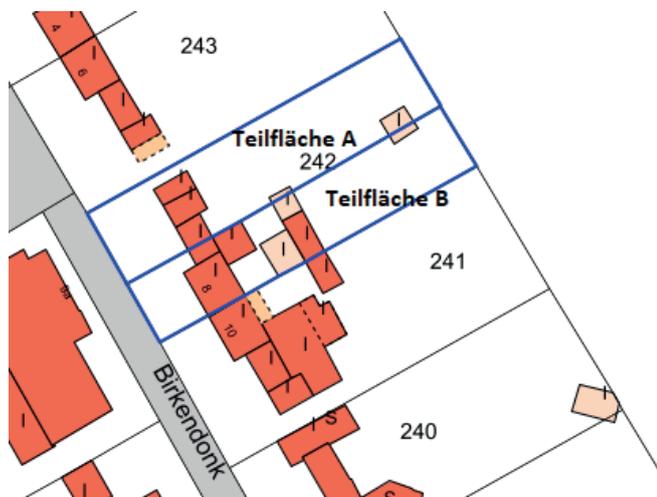
Gerne können Sie sich unter <http://www.krefeld.de/de/allg/newsletter/> zum Newsletter des Fachbereiches anmelden, dann werden Sie automatisch informiert, sobald neue Grundstücks- und Immobilienangebote veröffentlicht werden.

Das Grundstück, Gemarkung Oppum, Flur 4, Flurstück 242 mit einer Gesamtgröße von ca. 1.364 m<sup>2</sup> wird in zwei Teilflächen zum Verkauf angeboten. Die Teilfläche A mit einer Größe von ca. 741 m<sup>2</sup> eignet sich zum Bau eines freistehenden Einfamilienhauses. Für die Teilfläche B mit einer Größe von ca. 623 m<sup>2</sup> besteht eine Anbauverpflichtung an das Gebäude des angrenzenden Flurstückes 241.

Der Abbruch des derzeit aufstehenden Gebäudes sowie anliegender Anbauten wird auf Grund des verfallenen und abgewirtschafteten Bauzustandes, der fehlenden Baugenehmigung und der beabsichtigten Teilung gefordert.

Mindestkaufpreis Teilfläche A: 156.000,00 Euro

Mindestkaufpreis Teilfläche B: 139.000,00 Euro



Weitergehende bzw. ausführliche Informationen können per E-Mail ([t.grossholdermann@krefeld.de](mailto:t.grossholdermann@krefeld.de)) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Finanzservice und  
städtisches Immobilien-/ Flächenmanagement  
z. Hd. Frau Großholdermann  
Hansastr. 105  
47798 Krefeld

angefordert werden oder im Internet unter [www.krefeld.de/grundstuecke](http://www.krefeld.de/grundstuecke) eingesehen werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum **31.05.2021** schriftlich unter vorgenannter Anschrift an die Stadt Krefeld zu richten. Es wird um ein entsprechendes Kaufangebot gebeten.

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
o 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

**Innung für  
Sanitär-Heizung-Klima-  
Apparatebau Krefeld**

**09.04. – 11.04.2021**  
Harald Remmetz  
Nassauerring 347 | 47803 Krefeld  
**59 02 07**

**16.04. – 18.04.2021**  
Hans Schneiders e. K.  
Inh. Stefan Schneiders  
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld  
**94 45 23**

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**  
**116 117**

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar  
**montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr  
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr**  
unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>1 92 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer **o8 00-0 02 28 33**

## TELEFONSELSORGE

**o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22**



### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.